

Vnd sol nach dem Ersten / vnd Anderm erlengen / eines ieden
Zedtels / dieselbigen Lehen / wo sie nicht belegt / oder gepaunt wer-
den / meniglich frey zumachen gestat vnd zugelassen sein.

Der Fünfste Artickel.

Kein Freyschürffen zu- erlengen.:



ND dieweil biss anher / mit erlengen des Freyen
Schürffens / anderen / so Genge vnd Klüffte ent-
blößt haben / zu nachteyl viel zancke vnnnd hader /
mutwillig seind eingefürt worden / Also / das man
sich / mit dem freyen Schürffen / inn zuvor ent-
blößter Genge / Vierunge vnd Massen / eingelegt /
vnnnd des alters / zum betrugk / hat gebrauchet /
So sol vnser Bergkmeister hinfot / Kein frey Schürffen erlengen /
Vnd ob es gleich / aus vnforsichtigkeit erlengt würde / so es doch
kein krafft haben / Damit die ersten finder der Genge / geruglich
bawen mügen / Wo aber inn dem irnung fürfiele / so sollen sich /
die part / durch Bergkmeister vnnnd Geschworne / bergkleuffiger
weise / entscheyden vnd vertragen lassen.

Der Sechste Artickel.

Von Freymachen vnd auff- nehmen alter Zechen.



Orde iemands alte Zechen / für Unser freyes Mu-
tchen / der sol inn der Muthung / zum wenigsten
mit zweyen Geschwornen beweisen / das die sel-
bige Zech / an des Bergkmeisters zulassung /
drey anfarende frischichten / nicht barhaftig
gehalten sey / vnd sol als dann / mit Mützedeln
vnd bestettigung gehalten werden / wie auff new-
en Gengen / Doch sol der Bergkmeister / vor der Bestettigung
der alten Gewerken vrsachen auff ihr ansuchen hören / warumb
die Zechen nicht inns frey gefallen sein sollte / Vnd wo ihre vrsachen
nach Bergkrecht gnugsam / sol er sie dabey bleyben lassen.

Vnd als